clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 074/12

Datum: 14. September 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Änderung Mindestanforderungen für haftendes Eigenkapital, Berechnung einer dynamischen Komponente, Anforderungen bei mehreren Clearing-Lizenzen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 058/12
Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00,
memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
Ü Middle + Backoffice Ü Revision/Security Coordination	Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) hat die folgenden Änderungen in Bezug auf die Zulassungskriterien für Clearing-Mitglieder beschlossen:

- Änderung der Mindestanforderungen an haftendes Eigenkapital
- Änderung der Berechnungsgrundlage und Berechnung der dynamischen Komponente für die Anforderungen an haftendes Eigenkapital
- Änderung der Berechnung der Mindestanforderungen an haftendes Eigenkapital bei mehreren Clearing-Lizenzen.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die vom Vorstand der Eurex Clearing mit Wirkung zum **1. Oktober 2012** beschlossen wurden.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Änderung Mindestanforderungen für haftendes Eigenkapital, Berechnung einer dynamischen Komponente, Anforderungen bei mehreren Clearing-Lizenzen

Der Vorstand der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) hat die folgenden Änderungen in Bezug auf die Zulassungskriterien für Clearing-Mitglieder beschlossen:

- Änderung der Mindestanforderungen an haftendes Eigenkapital
- Änderung der Berechnungsgrundlage und Berechnung der dynamischen Komponente für die Anforderungen an haftendes Eigenkapital
- Änderung der Berechnung der Mindestanforderungen an haftendes Eigenkapital bei mehreren Clearing-Lizenzen.

Eurex Clearing überprüft kontinuierlich ihre Zulassungskriterien, um fairen, offenen und transparenten Zugang für die Marktteilnehmer zu gewährleisten. Zur weiteren Stärkung der Risikokomponente der Zulassungskriterien werden die folgenden Mindestanforderungen an das haftende Eigenkapital und die folgende Berechnung der dynamischen Komponente für Eigenkapital eingeführt:

Clearing-Märkte	**General Clearing-Mitglied/ Clearing-Mitglied Minimum in Mio. EUR**	**Direkt Clearing-Mitglied Minimum in Mio. EUR**
Eurex-Börsen	50	12,5
EurexOTC Clear – Credit Default-Derivate (OTC CDS)	1.000	-
EurexOTC Clear – Zinsderivate (OTC IRS)	30	-
Eurex Bonds	30	7.5
Eurex Repo	200	50
Wertpapierdarlehen	200	50
Frankfurter Wertpapierbörse/Xetra®	15	3,75
Frankfurter Wertpapierbörse/ Xetra® International Market (XIM)	15	3,75
Irish Stock Exchange (ISE)	15	3,75
European Energy Exchange (EEX)	50	12,5

Eurex Clearing berechnet eine dynamische Komponente für die Anforderungen an das haftende Eigenkapital, um die Anforderungen entsprechend dem Risiko der Eurex Clearing in Bezug auf das jeweilige Clearing-Mitglied abzustufen. Die Grundlage für die Berechnung der dynamischen Komponente wird geändert auf „Additional Margin plus Futures Spread Margin“, wodurch das Risiko stärker berücksichtigt wird als bei der Berechnung auf Basis der Total Margin. Weiterhin wird der Prozentsatz der Margin, für den haftendes Eigenkapital vorgehalten werden muss, für alle Clearing-Märkte mit Ausnahme von EurexOTC Clear – Credit Default-Derivaten (OTC CDS) auf 20 Prozent erhöht. Der Prozentsatz für OTC CDS bleibt bei 25 Prozent. Daher ist, unabhängig von der Mindestanforderung an das haftende Eigenkapital, der tatsächliche Betrag des haftenden Eigenkapitals, den das Clearing-Mitglied nachweisen und vorhalten muss, der höchste Wert aus:

- 20 Prozent des 30-Tage-Durchschnitts der Additional Margin plus Futures Spread Margin (25 Prozent für OTC CDS)
- 20 Prozent des 250-Tage-Durchschnitts der Additional Margin plus Futures Spread Margin (25 Prozent für OTC CDS)
- die in obiger Tabelle genannte Mindestanforderung.

Anforderungen bei mehreren Clearing-Lizenzen

Das haftende Eigenkapital für mehrere Clearing-Lizenzen ist die Summe des erforderlichen haftenden Eigenkapitals der einzelnen Clearing-Lizenzen, sofern in den Clearing-Bedingungen nichts Anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Mindestanforderung an das haftende Eigenkapital für Clearing-Lizenzen der gleichen Asset-Klasse werden die jeweiligen Mindestanforderungen der einzelnen Clearing-Lizenzen nicht addiert, sondern nur die betragsmäßig höchste Mindestanforderung an haftendem Eigenkapital ist maßgeblich, d.h.:

- Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen (Kapitel II der Clearing-Bedingungen) wird das haftende Eigenkapital angerechnet, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung einer Clearing-Lizenz für EEX-Transaktionen (Kapitel VII der Clearing-Bedingungen) nachgewiesen hat und umgekehrt;
- Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für FWB®-Transaktionen (Kapitel V Abschnitte 1 und 2 der Clearing-Bedingungen) wird das haftende Eigenkapital angerechnet, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung einer Clearing-Lizenz für XIM-Transaktionen (Kapitel V Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen) als auch für ISE-Transaktionen (Kapitel VI der Clearing-Bedingungen) nachgewiesen hat und umgekehrt.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die Änderungen in den Clearing-Bedingungen, die vom Vorstand der Eurex Clearing mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 beschlossen wurden.

Die vollständige Dokumentation wird ab dem Einführungsdatum auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter den folgenden Links verfügbar sein:

Resources > Rules and Regulations > Clearing Conditions

Resources > Admission requirements

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

14. September 2012

KAPITEL I ABSCHNITT 1 WIRD GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Präambel

[…]

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1

Allgemeine Clearing Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

[…]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

(1) […]

(2) […]

(3) Der Antragsteller für eine CLEARING-LIZENZ muss haftendes Eigenkapital in von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegter Höhe bereitstellen. Antragsteller, die nicht den Bestimmungen des KWG unterliegen, sind verpflichtet, dem haftenden Eigenkapital entsprechende vergleichbare Finanzmittel bereitzustellen.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere CLEARING-LIZENZEN, die mehrere TRANSAKTIONS-ARTEN abdecken, wird das ~~bereitzustellende~~ erforderliche haftende Eigenkapital wie folgt berechnet:

(aa) Sofern nicht in (bb) und (cc) ausdrücklich anders vorgesehen, ist für die Erteilung mehrerer CLEARING-LIZENZEN ein haftendes Eigenkapital erforderlich, dass der Summe des erforderlichen haftenden Eigenkapitals für jede einzelne CLEARING-LIZENZ entspricht.

(bb)~~(aa)~~ Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der ~~jeweiligen~~ CLEARING-LIZENZ ~~für EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV),~~ für EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesen hat ~~und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2)~~ und ~~WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesen hat~~umgekehrt.

~~Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.~~

~~(bb) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für das Clearing von EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), in Bezug auf eine CLEARING-LIZENZ für OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) und in Bezug auf eine CLEARING-LIZENZ für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesen hat.~~

~~Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.~~

~~(cc) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII), OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN~~

~~(Kapitel VIII Abschnitt 2) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesen hat.~~

~~Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.~~

(~~dd~~)(cc) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3)~~,~~ als auch für ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesen hat~~und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.~~ und umgekehrt.

~~Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.~~

~~(ee) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.~~

~~Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.~~

~~(ff) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.~~

~~Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.~~

~~(gg) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX), wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.~~

~~Unberücksichtigt bleibt das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital.~~

(b) […]

[…]